



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0124/13/4.1.18

Düsseldorf, den 10.08.2020

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventolbetrieb) der LANXESS Deutschland GmbH durch Erhöhung der Produktionskapazität flüssiger und fester Preventole auf 16.000 t/a sowie Aktualisierung der Produktpalette

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 11.05.2017 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventolbetrieb) auf dem Werksgelände des ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50569 Köln

Datum: 11. Mai 2017

Seite 1 von 33

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0124/13/4.1.18
bei Antwort bitte angeben

Schöbernig
Zimmer: Ce 247
Telefon:
0211 475-9329
Telefax:
0211 475-2790
Dietmar.Schoebernig@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebs (Gebäude R19/20) durch Erhöhung der Produktionskapazität flüssiger und fester Preventole von 9.000 t/a auf 16.000 t/a sowie Aktualisierung der Produktpalette

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.11.2013, in der Modifikation vom 15.07.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (14 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (12 Seiten)
3. Hinweise (4 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0124/13/4.1.18

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.18 G E und 4.2 V in Verbindung mit Nr. 4.1.2 G E, 4.1.6 G E, 4.1.21 G E, 9.3.2 V und 10.3.2.2 V der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1
in 50569 Köln**

Seite 2 von 33

auf ihren Antrag vom 22.11.2013, in der Antragsmodifikation vom
15.07.2015,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage
zur Herstellung von festen und flüssigen Formulierungen
(Preventolen)
(Preventolbetrieb R19, R20)**

am Standort

**LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße 7 - 9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 27, Flurstück 125, 126**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 16.000 t/a flüssiger und fester Preventole

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Erhöhung der Produktionskapazität zur Herstellung von flüssigen und festen Preventolen von 9.000 t/a auf 16.000 t/a durch Erhöhung der Anzahl der Ansätze pro Jahr mittels kürzerer Rührzeiten, kürzerer Reinigungszeiten, Optimierung der Rohstoffzugabe, Reduzierung der prozessbegleitenden Analytik und Optimierung der Abfüllung sowie Erhöhung der Pumpenleistungen**



2) Aktualisierung bzw. Erweiterung der Produktpalette mit folgenden Einschränkungen:

- Es werden ausschließlich die im Kapitel 7.1 der Antragsunterlagen (Formular 3, Blatt 1) gelisteten Einzelstoffe verwendet.
- Die im Kapitel 7.1 der Antragsunterlagen (Formular 3, Blatt 2) angegebenen Konzentrationen der Inhaltstoffe der jeweiligen Produktgruppe sind Maximalwerte und werden nicht überschritten.
- Es werden folgende Batch- bzw. Semi-Batch-Reaktionen durchgeführt, dabei sind hier neu beantragte Reaktionstypen mit "NEU" gekennzeichnet:
 - Löse-, Dispergier-, Mahl- und Mischvorgänge
 - Batch- bzw. Semi-Batch-Reaktionen
 - a. Reaktion von Ethylenglykol mit Paraformaldehyd
 - b. Reaktion von Benzylalkohol mit Paraformaldehyd
 - c. Überführung der Wirkstoffe CMK und OPP in ihre Alkalisalze
 - d. Hydrolyse von Rizinusöl
 - e. NEU: Polymerisation von Melamin-Formaldehyd-Harz zur Verkapselung von Wirkstoffen (nur am 21 RA 003 und 21 RA 004)
 - f. NEU: Polymerisation eines Aziridins (nur am 21 RA 003 und 21 RA 004)

Die Anlage wird für die verschiedenen Produktionstypen nicht umgebaut.

Formulierungen, die auch durch Reaktion hergestellt werden, sind mit der entsprechenden Reaktionsnummer (a — f) gekennzeichnet:

- **Stoffstrom 11, feste Endproduktformulierungen (Preventole)**
 - 11.01 Preventol CMK-Na
 - 11.02 Preventol ON-extra



• **Stoffstrom 12, flüssige Endproduktformulierungen (Preventole)**

Seite 4 von 33

Nr.	Bezeichnung	Reaktion	
12.01	BIT/MIT-Formulierungen		
12.02	Bronopol / CMIT/MIT-Formulierungen		
12.03	Bronopol-Lösungen		
12.04	IPBC-Formulierungen		
12.05	IPBC/Propionazol-Formulierungen		
12.06	Propiconazol-/Tebuconazol-/OIT-Formulierungen,		NEU
12.07	Diuron/Carbendazim/OIT-Formulierungen		
12.08	Thiabendazol/OIT-Formulierungen		NEU
12.09	Triadimefon/Tebuconazol-Formulierungen		NEU
12.10	Diuron/OIT/Zink-Pyrithion-Formulierungen		
12.11	IPBC/OIT-Formulierungen		
12.12	Diuron/Carbendazim/IPBC-Formulierungen		NEU
12.13	IPBC/Tebuconazol-Formulierungen		NEU
12.14	Diuron-haltige Dispersionen		NEU
12.15	Dispersionen verkapselter Algizide/Fungizide	e	NEU
12.16	Preventol A 8-CT 25		
12.17	BIT-haltige Lösungen		
12.18	BIT-haltige Dispersionen		
12.19	BIT/MIT/OIT-haltige Formulierungen		NEU
12.20	BIT/MIT/OIT/Bronopol-haltige Formulierungen		NEU
12.21	Preventol BP 75		
12.22	IPBC/ Diuron / Thiabendazol Formulierungen		
12.23	CMK/OPP-haltige Formulierungen		
12.24	Preventol CI 7 - 50		
12.25	OPP/CMK-haltige Formulierungen	c	
12.26	CMK-Formulierungen	c	
12.27	CMK/OIT haltige Formulierungen		
12.28	Preventol D 6	a	
12.29	Benzyloxymethanol Formulierungen	b	



Nr.	Bezeichnung	Seite 5 von 33	
		Reaktion	
12.30	EDDM-haltige Formulierungen	a	
12.31	CMIT/MIT-haltige Formulierungen		
12.32	GDA-haltige Formulierungen		
12.33	Preventol GDA 50		
12.34	Permethrin-haltige Lösungen		NEU
12.35	IPBC-Dispersionen		
12.36	OPP-haltige Formulierungen	c	
12.37	Imidacloprid Formulierungen		
12.38	OPP/OIT-haltige Formulierungen	d	
12.39	Preventol TP LXS 30052		
12.40	OPP/CMK/Natrium-Pyrithion-haltige Formulierungen		NEU
12.41	Thiacloprid-haltige Formulierungen		
12.42	Preventol U-Tec A EXP 4004		NEU
12.43	Preventol U-Tec G EXP 4001		
12.44	Preventol VET 100		NEU
12.45	CMK/Natrium-Pyrithion-haltige Formulierungen	c	
12.46	Tebuconazol-haltige Formulierungen		NEU
12.47	IPBC-haltige stabilisierte Formulierungen	e	NEU
12.48	Lösungsmittel-haltige Dispersionen auf Basis Thiabendazol		NEU
12.49	RMH 8435	d	
12.50	Azozystrobin-haltige Formulierungen		NEU
12.51	DGH-haltige Formulierungen		NEU
12.52	Fungizid/Algizid-Formulierungen maximal 3 Wirkstoffe je Produkt		NEU
12.53	BIT/Zink-Pyrithion Formulierungen (Dispersionen)		NEU
12.54	BIT/Natrium-Pyrithion Formulierungen (Lösungen)		NEU
12.55	Penflufen haltige Emulsionskonzentrate		NEU
12.56	Dibromnitrilopropionamid (DBNPA) haltige Formulierungen		NEU
12.57	1,2-Dibrom-2,4-dicyanobutan (DBDCB) haltige Formulierungen		NEU
12.58	1,3-Dihydroxymethylhydantoin (DMDMH) haltige Formulierungen		NEU
12.59	Dazomet haltige Formulierungen		NEU



- 3) Herstellung von verkapselten Wirkstoffen (Produktgruppe 12.15)
- 4) Herstellung von Formulierungsbestandteilen durch chemische Reaktion basierend auf dem Wirkstoff 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat (IPBC) (Produktgruppe 12.47)
- 5) Austausch des Wärmeträgeröls im Preventol-Reaktor 21RA001 durch Wasser
- 6) Erhöhung der Abfallmengen (RS 2.4) und ein neuer Abfallstrom (RS 3.4)
- 7) Herstellung von Dispersionen im 21RA003 neben den bisher genehmigten Formulierungen (Produktgruppen 12.14, 12.15, 12.18, 12.35, 12.48, 12.51, 12.53 bis 12.59)
- 8) Weiterführung der Neustrukturierung durch Definition der Betriebseinheit 4 als Anlage zur Herstellung von festen und flüssigen Materialschutzprodukten (Preventolen) unter den in Kapitel 4.3 „Antragsgegenstand“ der Antragsunterlagen (S. 4-2 bis 4-7) aufgeführten Kriterien, sowie
- 9) Errichtung der in den Antragsunterlagen in Kapitel 4.6 „Liste der Apparate“ mit „neu“ gekennzeichneten Apparate.

Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen in der BE 4 des Preventol-Betriebes erfolgen in dem bereits bestehenden Gebäude R 20.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung keine anderen den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 250.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro. Die



Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1a, 15a 1.1d sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

4.850,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED D

Kassenzzeichen: 7331200000588682

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von festen und flüssigen Formulierungen (Preventol-Betrieb Gebäude R11, R12, R16, R17, R19/20, R 20, R19/R69). Mit Datum vom 22.11.2013 in der Fassung der Antragsmodifikation vom 15.07.2015 hat die LANXESS Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung des Preventol-Betriebs R19, R20 (Betriebseinheit 4) gestellt.

Beantragt wurde insbesondere die Erhöhung der Produktionskapazität zur Herstellung von flüssigen und festen Preventolen von 9.000 t/a auf 16.000 t/a (durch Erhöhung der Anzahl der Ansätze pro Jahr mittels kür-



zerer Rührzeiten, kürzerer Reinigungszeiten, Optimierung der Rohstoffzugabe, Reduzierung der prozessbegleitenden Analytik und Optimierung der Abfüllung sowie Erhöhung der Pumpenleistungen), die Aktualisierung bzw. Erweiterung der Produktpalette – unter Einhaltung der in Kapitel 7.1 (Formular 3 Blatt 2) aufgeführten Maximalwerte („Anteil Gew.-%“) - mit ausschließlich der in Kapitel 7.1 (Formular 3 Blatt 1) der Antragsunterlagen gelisteten Einzelstoffe, mit Einführung neuer Verfahren, die Herstellung von verkapselten Wirkstoffen (Produktgruppe 12.15), die Herstellung von Formulierungsbestandteilen durch chemische Reaktion basierend auf dem Wirkstoff 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate (IPBC) (Produktgruppe 12.47), der Austausch des Wärmeträgeröls im Preventol-Reaktor 21RA001 durch Wasser, die Erhöhung der Abfallmengen (RS 2.4) und ein neuer Abfallstrom (RS 3.4), die Herstellung von Dispersionen im 21RA003 neben den bisher genehmigten Formulierungen sowie die Errichtung der in den Antragsunterlagen in Kapitel 4.6 „Liste der Apparate“ mit „neu“ gekennzeichneten Apparate.

Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen in der BE 4 des Preventol-Betriebes erfolgen in dem bereits bestehenden Gebäude R 20. Die Anlage zur Herstellung von flüssigen und festen Materialschutzprodukten muss für die Herstellung der verschiedenen Preventol-Formulierungen nicht jeweils umgebaut werden.

Es bleibt insbesondere vorbehalten, für flussgebietsspezifische Schadstoffe, für prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, für die entsprechend der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV -) Umweltqualitätsnormen festgesetzt wurden, weitere Anforderungen an die Untersuchung, Vermeidung oder Behandlung des Abwassers auf diese Stoffe zu stellen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die von diesem Genehmigungsbescheid betroffene Anlage zur Herstellung von festen und flüssigen Formulierungen (Preventolen) der LANXESS Deutschland GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Bioziden der Nr. 4.1.18 (G, E) in Verbindung mit einer Anlage, in der Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden,



soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden der Nr. 4.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.18 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Preventol-Betrieb R19/20 der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Preventol-Betriebs R19/20 der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.



In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Die Anlage zur Herstellung von Preventolen der LANXESS Deutschland GmbH (Preventol-Betrieb R19/20) befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen in 47829 Krefeld Rheinuferstraße 7-9.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht, da das Vorhaben innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des Chemieparks mit seiner Infrastruktur verwirklicht wird. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt. Seitens der Stadt Krefeld wurden hierzu keine Bedenken erhoben. Anfallende flüssige Rückstände werden, wenn möglich, wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt. Dieses gilt insbesondere für Spülflüssigkeiten aus den Rühr-/Reaktionsbehältern und aus dem Bereich der Abschuppung. Diverse Spülflüssigkeiten sowie Retouren und Fehlchargen, die auf Grund ihrer Zusammensetzung den Qualitätsanforderungen nicht genügen, werden als flüssige Rückstände/Abfälle thermisch beseitigt. Der Abfallanfall erhöht sich von 55 t/a auf 142 t/a. Durch das beantragte Vorhaben fallen Abfälle an, die über Verbrennungsanlagen (z.B. der Currenta GmbH & Co. OHG) energetisch und



stofflich verwertet bzw. thermisch beseitigt werden. Belastetes Abwasser wird in der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Currenta GmbH & Co OHG nach dem Stand der Technik physikalisch/chemisch und biologisch behandelt. Der belastete Entwässerungsstrom EW 3.4 wird trotz Kapazitätserhöhung von 700 m³/mo auf 150 m³/mo reduziert. Belastete Rohgasströme werden in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik weitgehend von den Inhaltsstoffen befreit. Der Abluftstrom in die Atmosphäre aus der BE 4 (AL 2) erhöht sich trotz Kapazitätserhöhung nicht. Durch die beantragten Optimierungsmaßnahmen können mehr Ansätze pro Jahr gefahren werden. Die Entlüftungsströme EL 1.4, EL 2.4 und EL 3.4 werden der Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR, BE 10, AL 1) zugeführt. Die dort festgelegten Grenzwerte werden weiterhin einer messtechnischen Überwachung unterzogen. Die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft werden deutlich unterschritten. Den Zielen der Luftreinhaltepläne Krefeld und Ruhrgebiet West wird mit diesem Antragsgegenstand nicht widersprochen. Für den Einsatz von Stoffen nach Punkt 5.2.6 TA Luft, die die Merkmale der Buchstaben a) bis d) erfüllen, werden nur technisch dichte Pumpen verwendet. Für die Abdichtung von Flanschen werden bei der Handhabung dieser Stoffe Dichtungsmaterialien eingesetzt, bei denen die spezifischen Leckageraten durch Bauartprüfung nachgewiesen sind. Für die Abdichtung von Absperrorganen werden Dichtungsmaterialien eingesetzt, die die spezifischen Leckageraten einhalten. Verdichter für o.g. Stoffe werden in der beantragten Anlage nicht eingesetzt. Probenahmestellen sind gekapselt oder mit Absperrarmaturen versehen, die Emissionen — außer bei der Probenahme — vermeiden. Der Vorlauf wird vollständig aufgefangen oder zurückgeführt.

In der Schallprognose (EIP2013-177-4; Revision zu EIP2013-177-3 vom 13.08.2013, Bestandteil der Antragsunterlagen) werden für die von der Anlage einschließlich der geplanten Änderungen emittierten Geräusche sowie der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche folgende Beurteilungspegel für den Tag und die Nacht gutachterlich prognostiziert:

Duisburger Straße 101 25 dB(A) / 24 dB(A)

Körnerstraße 45 27 dB(A) / 22 dB(A)

Im Genehmigungsverfahren zum Preventol-Betrieb Az.: 53.01-100-53.0049/15/4.1.21 teilt die Stadt Krefeld mit Datum vom 10.10.2016 mit, dass es sich bei dem Bereich westlich der Duisburger Straße vom Charlotterring bis zur Friedensstraße um eine Gemengelage handelt, die den



Schutzanspruch eines Mischgebietes hat und demzufolge die Immissionsrichtwerte 60/45 dB(A) einzuhalten sind (s. unten).

Da die in Rede stehenden Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden, leistet das hier beantragte Vorhaben keinen Lärmbeitrag. Diese Genehmigungsvoraussetzung ist somit erfüllt.

Die Anlagen der LANXESS Deutschland GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG und sind auf Grund der dort gehandhabten Mengen an Stoffen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, als Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung eingestuft (ehem. erweiterten Pflichten).

Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Alle Stoffe und Reaktionen wurden darauf überprüft, ob die vorgesehenen Verfahrensoperationen gefahrlos durchgeführt werden können. Anhand einer systematischen Betrachtung wurden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Im beigegeführten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der möglicher Störfallauswirkungen getroffen werden. Das LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Bedenken wurden seitens des LANUV im Gutachten Nr. 1449.4.1.18 vom 11.03.2016 nicht vorgetragen. In den VAWS-Anlagen werden Stoffe der WGK 1-3 gehandhabt. Die VAWS-Anlagen liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet gem. § 51 WHG, nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet gem. § 76 des WHG. Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 16.02.2017) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2017/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von festen und flüssigen Formulierungen (Preventolen) der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 22.11.2013 – in der zweiten überarbeiteten Antragsmodifikation vom 15.07.2015 - einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventol-Betriebes R19/20 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens in der Antragsmodifikation vom 15.07.2015 i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, das LANUV in Essen (Fachbereich Anlagensicherheit) sowie die Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkun-



gen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurde der ursprüngliche Antrag vom 22.11.2013 von der Antragstellerin mit Datum vom 15.07.2015 modifiziert und die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 11.08.2016.

Die Antragsmodifikation vom 22.11.2013 war nicht genehmigungsfähig. Deshalb folgten zwei Besprechungen beim LANUV. Daraus resultierte die Antragsmodifikation vom 15.07.2015.

Die Erstellung dieses Genehmigungsbescheides wurde auf Wunsch der Antragstellerin insbesondere auf Grund eines anderen dringenderen Genehmigungsverfahrens des Preventol-Betriebes zeitlich zurückgestellt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der



Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sind neben der TA Luft auch betroffene BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen.

Aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung organischer Feinchemikalien beschriebenen besten verfügbaren Techniken (BVT) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik insbesondere für die Anlagenart nach Nr. 4.1.18 der 4. BImSchV, soweit in denen organische Stoffe hergestellt werden, für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, legt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) insbesondere für die o.a. Anlagenart Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vor.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner Bekanntmachung vom 27.04.2015 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 08.05.2015; BAnz AT 08.05.2015 B7; www.bundesanzeiger.de) entsprechende Vollzugsempfehlungen veröffentlicht.



Laut Angabe der Antragstellerin treffen hier die Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) zu.

Gemäß o.a. Vollzugsempfehlung „OFC“ Nr. 9 sind die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe auf die Massenkonzentration von 5 mg/m³ zu begrenzen, sofern mindestens eine der folgenden Einstufungen oder Kriterien erfüllt werden:

- sehr giftig im Sinne der Nummer 5.2.5 Absätze 6 bis 8 der TA Luft,
- krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe im Sinne der Nummer 5.2.7.1 der TA Luft,
- ein autothermer Betrieb der Nachverbrennungseinrichtung möglich ist oder
- die Verringerung des Gesamtverbrauches an Primärenergie in der Anlage möglich ist (z.B. mögliche Nutzung von Sekundärwärme).

In ihrer Ergänzung vom 17.12.2015 (Bestandteil der Antragsunterlagen) teilt die Antragstellerin auf Anfrage mit, dass die in der Betriebseinheit 4 anfallenden Abluftströme EL 1.4, EL2.4 oder EL 3.4 auch erbgutverändernde Stoffe (Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft / Carbendazim) und reproduktionstoxische Stoffe (Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft / Methylpyrrolidon und Dimethylacetamid) enthalten können.

Da hier ein o.a. Kriterium erfüllt wird, werden für die Quelle AL 1 die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, auf die Massenkonzentration von 5 mg/m³ begrenzt.

Die in Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0211/12/0401R1 vom 15.06.2015 aufgeführte Emissionsbegrenzung (Quelle AL 1) hinsichtlich Chlorwasserstoff von 30 mg/m³ wird mit diesem Bescheid auf Grund von Nr. 5 o.a. Vollzugsempfehlungen „OFC“ auf 10 mg/m³ herabgesetzt.

Laut Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKLUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2012 „Klassierung von Stoffen der Nr. 5.2.7 TA Luft – Ergebnis der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 14. und 15. September 2011 in Kassel“ sind nicht namentlich genannte krebserzeugende Stoffe der Nr. 5.2.7.1.1, für die eine Klassierung nach ihrer Wirkungsstärke nicht möglich ist, und reproduktionstoxische Stoffe der Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft vorläufig analog



zu Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III einzustufen (Einhaltung einer Emissionsmassenkonzentration von 1 mg/m^3).

Für die gemäß Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft (erbgutverändernde Stoffe) eingestuften Stoffe, sieht die TA Luft eine Massenkonzentration von $0,05 \text{ mg/m}^3$ vor.

Den in der Ergänzung vom 17.12.2015 aufgeführten Stoff „Formaldehyd“ (Lsg. 37 %ig) stuft die Antragstellerin als krebserzeugenden Stoff nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft ein. Laut Vollzugsempfehlung Formaldehyd ist dieser Stoff mit dem Hinweis „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B einzustufen. Formaldehyd ist demnach mit dem Gefahrenhinweis „H350: Kann Krebs erzeugen“ zu kennzeichnen. Die in Rede stehende Vollzugsempfehlung sieht für diesen Stoff die Einhaltung einer Massenkonzentration von 5 mg/m^3 vor.

Die mit Produktstaub belastete Abluft aus der Abschuppung und der nachgeschalteten Feststoffabfüllung (Anlage nach Nr. 4.2 der 4. BImSchV: Anlagen in den Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, ...) wird nach Reinigung (Wäscher) über Quelle AL 2 in die Atmosphäre abgeleitet. Laut Antragstellerin fallen hochtoxische Stoffe nicht an. Die Emissionskonzentration von 5 mg/m^3 (Gesamtstaub, einschließlich schwer abbaubarer und leicht anreicherbarer organischer Stoffe) gemäß Nr. 5.4.4.2 TA Luft wird laut Antragsunterlagen eingehalten.

Die in der Formulierungsanlage (Betriebseinheit 4) anfallenden Abluftströme EL 1.4, EL 2.4 und EL 3.4 werden final der Thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) R 69 (BE 10 des Preventolbetriebes) zugeführt (Quelle AL 1).

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Die Anlagenteile, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, wurden hinsichtlich der Stoffeigenschaften (Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder Feuchtegehalt) betrachtet. Für Arbeitsgänge, die zu staubförmigen Emissionen führen können, wurden entsprechend Nr. 5.2.3 TA Luft 2002 folgende Maßnahmen getroffen:



Die Zugabe von staubförmigen Feststoffen aus Säcken erfolgt entweder in einer vollständig gekapselten Sackaufreißmaschine oder einer weitestgehend gekapselten Sackaufabeeinrichtung. Bei Feststoffzugaben im Rührbehälter 21RA003 erfolgt eine örtliche Absaugung an der Einfüllstelle. Die während der Zugabe von Feststoffen anfallende organisch belastete, staubhaltige Abluft wird mit Hilfe eines Ventilators über ein Filter abgezogen und die hier vorgereinigte Abluft als EL 3.4 der Thermischen Abluftreinigungsanlage (BE 10; Quelle AL 1) zugeführt.

Für den Einsatz von Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft, die einer der Merkmale der Buchstaben a) bis d) erfüllen, werden nur technisch dichte Pumpen verwendet. Für die Abdichtung von Flanschen werden bei der Handhabung dieser Stoffe Dichtungsmaterialien eingesetzt, bei denen die spezifischen Leckageraten durch Bauartprüfung nachgewiesen sind. Für die Abdichtung von Absperrorganen werden Dichtungsmaterialien eingesetzt, die die spezifischen Leckageraten einhalten. Verdichter für o.g. Stoffe werden in der beantragten Anlage nicht eingesetzt. Probenahmestellen sind gekapselt oder mit Absperrarmaturen versehen, die Emissionen — außer bei der Probenahme — vermeiden. Der Vorlauf wird vollständig aufgefangen oder zurückgeführt.

Aus der Verbrennung der TAR-Abluft resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen, da eventuell vorhandene Geruchsstoffe in der TAR sicher zerstört werden. Die geplanten Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.1.3 Geräusche

Durch das beantragte Vorhaben werden zwei neue schallrelevante Apparate (Supraton und Perlmühle) innerhalb des bestehenden Gebäudes R20 errichtet und betrieben. Das bestehende akustische Standortmodell wurde gutachterlich um die beiden o.a. schallrelevanten Quellen ergänzt. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über das bestehende Wegesystem. Anlagenbezogener LKW-Verkehr tritt nur während der Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr auf. Die in der Anlage eingesetzten Apparate und Aggregate, wie z. B. Pumpen, Rührwerksantriebe und Ventilatoren, wurden bzw. werden entsprechend dem Stand der Technik so ausgeführt, dass keine besonderen Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen erforderlich sind. Die Immissionsrichtwerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) werden gemäß dem den Antragsunterlagen beiliegendem



schalltechnischen Gutachten der Currenta GmbH & Co. OHG vom 15.10.2015 (Gutachten-Nr. EIP2013-177-4 / Revision zu EIP2013-177-3 vom 2013-08-13) an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten Duisburger Straße 101 und Körnerstraße 45 um mindestens 15 dB(A) unterschritten. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Anfallende flüssige Rückstände werden, wenn möglich, wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt. Dieses gilt insbesondere für Spülflüssigkeiten aus den Rühr-/Reaktionsbehältern und aus dem Bereich der Abschuppung.

Der Abfallanfall erhöht sich von 55 t/a auf 142 t/a. Die in den Filtern anfallenden Filterrückstände sind aufgrund der heterogenen Zusammensetzung — sowohl z. T. polymere, organische Stoffgemische als auch anorganische Bestandteile - nicht wieder verwertbar und werden einschließlich der Filtermittel als Abfall verbrannt. Diverse Spülflüssigkeiten sowie Retouren und Fehlchargen sowie Retouren und Fehlchargen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung den Qualitätsanforderungen nicht genügen, werden als flüssige Rückstände/Abfälle (RS 2.4) entsorgt. Die oben angeführten nicht verwertbaren Rückstände werden z.B. einer der Rückstandverbrennungsanlagen der CURRENTA GmbH & Co. OHG zugeführt und dort schadlos verbrannt.

Belastetes Abwasser wird in der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Currenta GmbH & Co OHG nach dem Stand der Technik physikalisch/chemisch und biologisch behandelt. Der belastete Entwässerungsstrom EW 3.4 wird trotz Kapazitätserhöhung von 700 m³/mo auf 150 m³/mo reduziert.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Bei der Herstellung der Formulierungen fällt außer Kondensat aus Beheizungen keine nutzbare Abwärme an, da die ablaufenden Misch- und Lösevorgänge sowie die chemischen Reaktionen ggf. nur schwach



exotherm verlaufen. Das Wasserdampfkondensat wird dem Kondensatsystem des Preventol-Betriebes zugeführt (BE 1 Herstellung Preventol CMK) und als Medium für Begleitbeheizungen intern wieder eingesetzt. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt: Nach Beendigung des Produktionsprozesses werden die Apparaturen gereinigt, anfallende Abfälle verwertet oder schadlos beseitigt. Anfallende Spülwässer werden in Absprache mit der zuständigen Abteilung über die Klär- oder Verbrennungsanlage ordnungsgemäß entsorgt.

Danach wird die Anlage zur Demontage freigegeben. Nach Vorliegen der Abbruchgenehmigung gem. BauO NRW wird Metallschrott dem Recycling zugeführt, der übrige Bauschutt ebenfalls möglichst recycelt. Nicht wieder verwertbares Material wird auf einer zugelassenen Deponie abgelagert bzw. als Deponiebaumaterial verwendet; brennbare Materialien werden aussortiert und einer Verbrennungsanlage zugeführt.

Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen untersucht. Auf der Grundlage der Untersuchungen wird über die weitere Verwendung oder Entsorgung des Aushubs entschieden.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände des CHEMPARKES Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstrasse 7-9 in 47829 Krefeld, in dem die LANXESS Deutschland GmbH die in Rede stehende BImSchG-Anlage betreibt, ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, unterliegt dieser Betriebsbereich nicht nur der unteren Klasse nach



§§ 3-8a StörfallV (ehemals Grundpflichten), sondern auch der oberen Klasse (ehemals erweiterte Pflichten) nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung zur Herstellung von festen und flüssigen Formulierungen (Preventolbetrieb) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Teil-Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich und wird seitens des LANUV nicht für erforderlich gehalten. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1449.4.1.18 vom 11.03.2016 zu der abschließenden Bewertung, dass die überarbeiteten Unterlagen aus Sicht der Störfall-Verordnung zur Beurteilung der beantragten Änderungen erforderlichen Angaben enthalten, bezogen auf das beantragte Vorhaben den Unterlagen zu entnehmen ist und dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Gemäß o.a. Sachverständigengutachten vergrößern sich durch das Vorhaben die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Bedenken gegen das Vorhaben wurden vom LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) nicht vorgetragen. Die diesem Genehmigungsantrag beigelegte Stellungnahme gemäß-KAS18-Leitfaden (s. unten) hat das LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) auf Plausibilität geprüft. Bedenken wurden von dort nicht vorgetragen.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Preventol-Betrieb befindet sich im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstrasse 7-9 in 47829 Krefeld. Im Rahmen des Verfahrens wurde der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld beteiligt. Laut



Stellungnahme der Stadt Krefeld vom 23.02.2016 liegt das Vorhaben in einem Bereich, für den kein Bebauungsplan besteht. Der geltende Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück Industriegebiet dar. Die vorhandene Bebauung ist Industrie. Das Vorhaben ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), in der zurzeit gültigen Fassung, gemäß Stellungnahme der Stadt Krefeld vom 23.02.2016 (Az.: BA-00218/16-ro) zulässig. Die Anlage steht im Einklang mit der kommunalen Entwicklung. Im Genehmigungsverfahren zum Preventol-Betrieb Az.: 53.01-100-53.0049/15/4.1.21 teilt die Stadt Krefeld mit Datum vom 10.10.2016 mit, dass es sich bei dem Bereich westlich der Duisburger Straße vom Charlottering bis zur Friedensstraße um eine Gemengelage handelt, die den Schutzanspruch eines Mischgebietes hat und demzufolge die Immissionsrichtwerte 60/45 dB(A) einzuhalten sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage. Die Maßnahme ist mit keinen genehmigungspflichtigen Änderungen der baulichen Anlage verbunden. Gegen das Vorhaben bestehen gemäß o.a. Stellungnahme der Stadt Krefeld keine baurechtlichen und brandschutztechnischen Bedenken.

Planungsrecht: Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.



Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen die Stellungnahme vom 27.11.2015 des nach § 29a Abs. 1 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen Dr. Dariusz Jablonski der Bayer Technology Services bezüglich Auswirkungsbetrachtungen gemäß KAS-18-Leitfaden für die Herstellung von flüssigen und festen Materialschutzprodukten (Preventolen) des Preventol-Betriebes (Betriebseinheit 4) der Firma Lanxess GmbH im CHEMPARK Uerdingen beigelegt.

Seitens der Stadt Krefeld werden weder planungsrechtliche Bedenken erhoben, noch Forderungen gestellt.

3.6.2 Bodenschutz

Die in Rede stehende BImSchG-Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände des CHEMPARKS Uerdingen. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.6.2.1 Altlastensituation

Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für den CHEMPARK Krefeld-Uerdingen liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Krefeld.

3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Preventolbetrieb R19/20 der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.



Ein Ausgangszustandsbericht für den gesamten Preventol-Betrieb wird gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV im parallel beantragten – und mittlerweile beschiedenen – Genehmigungsverfahren 53.01-100-53.0049/15/4.21.1 gefertigt.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Abwasser

In der BE 4 des Preventol-Betriebes im Betriebsgebäude R 19/R 20 fallen unbelastete Abwässer aus Kühleinrichtungen (Werkswasser/Kühlwasser) und organisch belastete Abwässer (Prozessabwässer/Spül- und Reinigungswässer) an.

Sämtliche Abwässer werden als EW-Ströme dem Abwasser-Überwachungssystem des Preventol-Betriebes zugeführt, das im Bereich der Preventol-CMK-Anlage (BE 1) beschrieben ist. Die gesicherte Behandlung der Abwässer im Rahmen der Einleiterlaubnis ist gewährleistet.

Das in der BE 4 anfallende unbelastete Wasser wird als Entwässerungsstrom EW 1.4 dem Abwasserüberwachungssystem der BE 1 (Preventol CMK) zugeführt und dort über eine kontinuierlich arbeitende Qualitätsmessung als AW 1 in den Reinwasserkanal des CHEMPARK abgeleitet.

Das in der BE 4 anfallende organisch belastete Wasser wird als Entwässerungsstrom EW 3.4 dem Abwasserüberwachungssystem der BE 1 (Preventol CMK) zugeführt und dort über eine kontinuierlich arbeitende Qualitätsmessung oder nach Kontrolle und Gutbefund als AW 3 über den Biokanal der zentralen Abwasserbehandlungsanlage des CHEMPARK zugeführt.

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

LAU-Anlagen (Lagern, Abfüllen und Umschlagen) sind von diesem BImSchG-Antrag nicht betroffen. Die von diesem Antrag betroffene Formulieranlage ist i.S. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) als HBV-Anlage eingestuft



(Herstellen, Behandeln und Verwenden). Daher ist keine Eignungsfeststellung betroffen.

In der von diesem Bescheid betroffenen VAWS-Anlage werden Stoffe der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 bis 3 gehandhabt. Die VAWS-Anlage liegt in keinem Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in einem nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebiet oder in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes. Auch das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ hat diesbezüglich keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug auf die in diesem Bescheid genehmigte wesentliche Änderung des Preventolbetriebs R19/20 im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen wurden neben den Antragsunterlagen weitere Ergänzungen/Korrekturen mit Schreiben vom 11.08.2016 vorgelegt (letzte Ergänzung und Bestandteil der Antragsunterlagen). Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Anforderungen des § 3 VAWS NRW erfüllt werden, wenn die antragsgegenständliche VAWS-Anlage wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und betrieben wird. Die vom in diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Dezernat 53.1 (VAWS) vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in diesen Bescheid übernommen.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes CHEMPARK Krefeld-Uerdingen der LANXESS Deutschland GmbH ist bereits industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die im CHEMPARK geplanten Maßnahmen zur Änderung des Preventol-Betriebes R19/20, hier insbesondere die Erhöhung der Produktionskapazität zur Herstellung von flüssigen und festen Preventolen von 9.000 t/a auf 16.000 t/a, die Aktualisierung bzw. Erweiterung der Produktpalette, die Herstellung von Formulierungsbestandteilen durch chemische Reaktion basierend auf dem Wirkstoff 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate (IPBC) und die Errichtung der in den Antragsunterlagen in Kapitel 4.6 „Liste der Apparate“ mit „neu“ gekennzeichneten Apparate, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.



3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen und Hinweise sind vom beteiligten Dezernat 55 „Arbeitsschutz“ nicht vorgeschlagen worden.

Gemäß Gutachten des LANUV (Gutachten-Nr. 1449.4.1.18) vom 11.03.2016 wurden die Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes berücksichtigt. In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Angaben zu technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vorhanden. Diese Maßnahmen schützen zusammen mit den störfallverhindernden und –begrenzenden Vorkehrungen die Beschäftigten vor Gefährdungen, die bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes auftreten können.

Das beantragte Vorhaben macht keine darüber hinausgehenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten erforderlich.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen.

Für die Anlage zur Herstellung von festen und flüssigen Formulierungen der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung organischer Feinchemikalien beschriebenen besten verfügbaren Techniken (BVT) die Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015 mit Bekanntmachung vom 27. April 2015 im Bundesanzeiger am Freitag, den 08. Mai 2015 (BAz AT 08.05.2015 B7) veröffent-



licht. Diese Bekanntmachung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten.

Seite 28 von 33

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden neben den Anforderungen der TA Luft die o.a. Vollzugsempfehlungen berücksichtigt (s. oben). Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1 in 50569 Köln nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.11.2013 in der Antragsmodifikation vom 15.07.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von festen und flüssigen Formulierungen (Preventolbetrieb R19/20) für ihre Anlage im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen insbesondere durch Kapazitätserhöhung und durch Aktualisierung bzw. Erweiterung der Produktpalette und den damit verbundenen Maßnahmen, war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **4.850,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **4.850,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1a), 15a.1.1d) und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.18 G E und Nr. 4.2 V genannten genehmigungsbedürftigen Preventolbetriebes R19/20 und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 4.850,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 250.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.500,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. In der ersten Antragsmodifikation wurde ein Antrag auf Rahmengenehmigung gemäß § 6 (2) BImSchG gestellt, ohne diesen entsprechend zu kennzeichnen bzw. zu benennen. Dieser Antrag war in dieser Antragsmodifikation nicht genehmigungsfähig. Dies machte zwei Besprechungen im LANUV



Essen erforderlich. Anschließend wurde dieser BImSchG-Antrag von der Antragstellerin überarbeitet und in dieser Antragsmodifikation erneut eingereicht. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden (s. oben). Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da mit diesem Genehmigungsbescheid insbesondere mehrere Verfahren zur Herstellung verschiedener Stoffe genehmigt werden und mit den genehmigten Betriebsweisen unterschiedliche Konzentrationen variiert werden können – ohne die in Formular 3 genannten prozentualen Anteile zu überschreiten. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 5.000,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 6.500,00 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 4.550,00 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Preventolbetriebes R19/20 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **4.550,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Preventolbetriebes R19/20 ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 33 von 33

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schöbernig)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0124/13/4.1.18

Anlage 1
 Seite 1 von 14

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.0	Antragsanschreiben vom 17.07.2015 (Fa. CURRENTA)	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 17.12.2015 (Fa. CURRENTA)	1 Blatt
	Antragsschreiben (Fa. LANXESS) vom 22.11.2013	2 Blatt
0.1	Inhaltsverzeichnis	11 Blatt
1.	Formular 1 mit Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	19 Blatt
	DIN ISO 14001 Zertifikat	15 Blatt
2.	Formular 2	2 Blatt
3.	Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	insges. 16 Blatt
4.1	Zweck der Anlage	
4.2	Kapazitäten	
4.3	Antragsgegenstand	
4.4	Emissionen / Emissionsvergleich	
4.5	Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
4.6	Liste der Apparate	
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	insges. 23 Blatt
5.1	Verfahrensdarstellung der BE 4	
5.1.1	Herstellung fester Formulierungen im Rührbehälter 21RA001	
5.1.1.1	Herstellung flüssiger Formulierungen durch Löse- und Mischvorgänge im Rühr-/ Reaktionsbehälter 21RA001	
5.1.1.2	Herstellung flüssiger Formulierungen durch Reaktion im Rühr-/ Reaktionsbehälter 21RA001	
5.1.1.2.1.	Herstellung von Ethylendioxidimethanol (EDDM)	
5.1.1.2.2.	Herstellung von Benzyloxymethanol Formulierungen	



- 5.1.1.2.3. Überführung von organischen Wirkstoffen in ihre Alkalisalze
- 5.1.1.2.4. Hydrolyse von Rizinusöl mit Natronlauge
- 5.1.2 Herstellung fester Formulierungen im Rührbehälter 21RA002
- 5.1.3 Herstellung von flüssigen Formulierungen im Rührbehälter 21RA003
- 5.1.4 Herstellung flüssiger Formulierungen und wässriger Dispersionen im Rührbehälter 21RA004
 - 5.1.4.1 Herstellung flüssiger Formulierungen im Rührbehälter 21RA004 durch Löse- und Mischvorgänge
 - 5.1.4.2 Herstellung von Dispersionen im Rührbehälter 21RA004 durch physikalische Verfahren
 - 5.1.4.3 Herstellung von Formulierungen im Rührbehälter 21RA004 durch chemische Reaktion
 - 5.1.4.3.1. Polymerisation von Melamin-Formaldehyd-Harz zur Verkapselung von Wirkstoffen
 - 5.1.4.3.2. Herstellung von Formulierungen durch Polymerisation eines Aziridins
- 5.1.5 Versorgung der Betriebseinheit mit Rohstoffen aus dem Tanklager R16 (BE 8) und Übernahme von flüssigen Rohstoffen an R19
- 5.1.6 Befüllung von Straßentankwagen/Containern aus den Rührbehältern 21RA001 und 21RA004
- 5.2 Angaben zur Abluft
 - 5.2.1 Gefasste Quellen
 - 5.2.2 Entlüftungsströme
 - 5.2.3 Diffuse Quellen
 - 5.2.3.1 Maßnahmen bei Befüllung der Reaktoren aus Säcken
 - 5.2.3.2 Diffuse Emission aus Dichtelementen
- 5.3 Angaben zum Abwasser
 - 5.3.1 Allgemeine Angaben zum Abwasser
 - 5.3.2 EW 1.4, unbelastete Entwässerungswasser



5.3.3	Belastetes Entwässerungswasser EW 3.4	
5.4	Angaben zum Abfall	
5.5	Nutzung von Abwärme	
5.6	Angaben zum Schall	
5.7	Angaben zur Belegschaft	
5.8	Arbeitssicherheit und Brandschutz	
5.8.1	Schutzvorkehrungen für die Belegschaft	
5.8.2	Brandschutz	
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	
5.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
6.	Angaben zu den Stoffen	insges. 43 Blatt
6.1	Liste spezieller Stoffdaten	
7.	Formulare (Deckblatt).....	insges. 54 Blatt
7.1	Formular 3; Blatt 1.....	19 Blatt
	Formular 3; Blatt 2.....	21 Blatt
7.2	Formulare Abluft (Deckblatt).....	1 Blatt
	Formular 4; Blatt 1.....	1 Blatt
	Formular 5.....	1 Blatt
	Formular 6; Blatt 1.....	1 Blatt
7.3	Formulare Abwasser (Deckblatt).....	1 Blatt
	Formular 4; Blatt 2.....	2 Blatt
	Formular 6; Blatt 2.....	1 Blatt
	Formular 7; Blatt 1.....	1 Blatt
7.4	Formulare Abfall (Deckblatt).....	1 Blatt
	Formular 4; Blatt 3.....	3 Blatt
8.	Angaben gemäß UVP	8 Blatt
9.	Gutachten und Prognosen (Deckblatt).....	1 Blatt
9.1	Schallemissions-/Immissionsprognose für Preventol-Betrieb der Lanxess Deutschland	



	GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen (Genehmigungsantrag HK-874-XXX) der CURRENTA GmbH & Co. OHG (Hr. Andreas Fischer) vom 15.10.2013.....	51 Blatt
9.2	Brandschutztechnische Stellungnahme der CURRENTA GmbH & Co. OHG des Hr. Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken vom 30.06.2015.....	6 Blatt
9.3	Stellungnahme bezüglich Auswirkungsbetrachtungen gemäß KAS-18-Leitfaden für die Herstellung von flüssigen und festen Materialschutzprodukten (Preventolen) des Preventol-Betriebes (Betriebseinheit 4) der Firma Lanxess GmbH im CHEMPARK Uerdingen der Bayer Technology Services vom 27.11.2015 (Dr. Dariusz Jablonski).....	2 Blatt
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (mit Anschreiben 2 Seiten; s. unten).....	insges. 21 Blatt
	Ergänzung vom 11.08.2016.....	2 Blatt
10.1	Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe (HBV)	
10.1.1	Lageübersicht	
10.1.2	Beschreibung der Anlage	
10.1.3	Genehmigungssituation	
10.1.4	Angaben zur primären Barriere	
10.1.5	Angaben zur sekundären Barriere (Dichtflächen / Ableitflächen / Auffangräume)	
10.1.6	Entwässerung / Anschluss von Außenbereichen	
10.1.7	Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahmen	
10.1.8	Beschreibung des Auffangvolumen (sekundäre Barriere)	
10.1.9	Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen	
10.1.10	Angaben für die Läger der Anlage (LAU)	
11.	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG	1 Blatt
12.	Zeichnungen und Pläne	
12.1	Übersichtsplan CHEMPARK 1:5000 LXS 1 016 386-2,...	1 Blatt
12.2	Lageplan 1:500 LXS 1 016 387-1.....	1 Blatt



12.3 Verfahrens- und Emissionsfließbilder

Preventolmarken-Produktion, 21RA001 UE 211439-0.4	1 Blatt
Preventole im Reaktor 21RA002 UE 306012-2.3.....	1 Blatt
Preventolreaktor, 21RA004 LXS 1002545-0.3.....	1 Blatt
Wärmeträgeranlage Preventole UE 306013-1.3.....	1 Blatt
Lagerung von Einsatzstoffen und Preventolmarken in der Betriebsbehälteranlage R16 UE 306010-1.4.....	1 Blatt
Abfüllung von Preventolmarken UE 213727-1.3.....	1 Blatt

Ordner 2 von 3

12.4 Apparatenaufstellungszeichnungen inkl. Ex-Zonen

Bühne -4,1m UE 149448-0.13.....	1 Blatt
Bühne -0,1m UE 149449-0.17.....	1 Blatt
Bühne +4,3m, 1. Etage UE 149450-0.20.....	1 Blatt
Bühne +8,9m, 2. Etage UE 149451-0.14.....	1 Blatt
Bühne +13,5m, 3. Etage UE 149452-0.16.....	1 Blatt
Bühne +18,7m, 4. Etage UE 149453-0.18.....	1 Blatt
Betriebsbehälteranlage R16 UE 180976-0.7	1 Blatt

12.5 Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach "Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb" (Flucht- u. Rettungswegepläne)

Geb. R19/20: Kellergeschoss LXS 10001355.....	1 Blatt
Geb. R19/20: Erdgeschoss LXS 10001358.....	1 Blatt
Geb. R19/20: 1. Obergeschoss LXS 10001361.....	1 Blatt
Geb. R19/20: 2. Obergeschoss LXS 10001364.....	1 Blatt
Geb. R19/20: 3. Obergeschoss LXS 10001367.....	1 Blatt
Geb. R19/20: 4. Obergeschoss LXS 10001370.....	1 Blatt
Geb. R16: 0 m Bühne Tanklager LXS 10001339.....	1 Blatt
Geb. R16: 3,00 m Bühne Tanklager LXS 10001342.....	1 Blatt



13. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht.. insges. 142 Blatt

13.1 Anlagenbeschreibung

13.1.1 Allgemeines

13.1.1.1 Zweck der Anlage

13.1.1.2 Angaben zur Belegschaft

13.1.1.3 Erfahrungen mit Anlagen gleicher Art

13.1.2 Genehmigungsrechtliche Einordnung

13.1.3 Örtliche Lage

13.1.4 Bauausführung

13.1.5 Auslegung der Anlageteile

13.1.5.1 Werkstoffe

13.1.5.2 Auslegungs- und Betriebsdaten

13.1.5.2.1. Apparate und Maschinen

13.1.5.2.2. Rohrleitungen/Armaturen

13.1.6 Zugänglichkeit

13.1.6.1 Verkehrsanbindung

13.1.6.2 Verkehrswege im Nahbereich

13.2 Stoffe nach StörfallV

13.2.1 Bezeichnung/Mengen

13.2.2 Stoff- und Reaktionskenndaten

13.3 Beschreibung der Anlage und des Verfahrens

13.3.1 Allgemeines



- 13.3.2 Verfahrensgrundzüge
- 13.3.2.1 Anlieferung, Bereitstellung der Eingangsprodukte
- 13.3.2.2 Physikalisch/chemische Stoffumwandlungen
- 13.3.2.3 Behandlung von Zwischen- und Endprodukten
- 13.3.2.4 Abfallbehandlung
- 13.3.2.5 Abluftbehandlung
- 13.3.2.6 Abwasserbehandlung
- 13.3.3 Energie- und Medienversorgung
- 13.3.3.1 Bezug aus Werksnetz
- 13.3.3.2 Interne Versorgung
- 13.3.3.3 Notversorgung
- 13.3.4 Verfahrensdarstellung der BE 4
- 13.3.4.1 Herstellung flüssiger Formulierungen im Rührbehälter 21RA001
- 13.3.4.1.1. Herstellung flüssiger Formulierungen durch Löse- und Mischvorgänge im Rühr-/ Reaktionsbehälter 21RA001
- 13.3.4.1.2. Herstellung flüssiger Formulierungen durch Reaktion im Rühr-/Reaktionsbehälter 21RA001
- 13.3.4.1.2.1. Herstellung von Ethylendioxidimethanol (EDDM)
- 13.3.4.1.2.2. Herstellung von Benzyloxymethanol Formulierungen
- 13.3.4.1.2.3. Überführung von organischen Wirkstoffen in ihre Alkalisalze
- 13.3.4.1.2.4. Hydrolyse von Rizinusöl mit Natronlauge
- 13.3.4.2 Herstellung fester Formulierungen durch chemische Reaktion im Rührbehälter 21RA002



- 13.3.4.3 Herstellung flüssiger Formulierungen und wässriger Dispersionen im Rührbehälter 21RA004
 - 13.3.4.3.1. Herstellung flüssiger Formulierungen im Rührbehälter 21RA004 durch Löse- und Mischvorgänge
 - 13.3.4.3.2. Herstellung von Dispersionen im Rührbehälter 21RA004 durch physikalische Verfahren
 - 13.3.4.3.3. Herstellung von Formulierungen im Rührbehälter 21RA004 durch chemische Reaktion
 - 13.3.4.3.3.1. Polymerisation von Melamin-Formaldehyd-Harz zur Verkapselung von Wirkstoffen
 - 13.3.4.3.3.2. Herstellung von Formulierungen durch Polymerisation eines Aziridins
- 13.3.5 Innerbetriebliche Überwachung
- 13.4 Sicherheitsrelevante Anlageteile
 - 13.4.1 Sicherheitsrelevante Anlageteile auf Grund besonderen Stoffinhaltes
 - 13.4.2 Sicherheitsrelevante Anlageteile auf Grund ihrer Funktion
 - 13.4.2.1 PLT-Einrichtungen (Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen)
 - 13.4.2.1.1. Klassifizierung
 - 13.4.2.1.2. Tabelle der PLT-Einrichtungen
 - 13.4.2.2 Technische Einrichtungen zum Brand- und Explosionsschutz
 - 13.4.2.3 Freisetzungsbegrenzende Einrichtungen
 - 13.4.2.3.1. Wasserpfad
 - 13.4.2.3.2. Luftpfad
- 13.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen



- 13.5.1 Betriebliche Gefahrenquellen
 - 13.5.1.1 Methodisches Vorgehen
 - 13.5.1.2 Allgemeine betriebliche Gefahrenquellen
 - 13.5.1.2.1 Brände und Explosionen
 - 13.5.1.2.1.1 Spezielle Angaben zum Explosionsschutzkonzept am Reaktor 21RA001
 - 13.5.1.2.2 Innere und äußere Korrosion
 - 13.5.1.2.3 Leckagen und Undichtigkeiten
 - 13.5.1.2.4 Versagen von nichtmetallischen Anlageteilen
 - 13.5.1.2.5 Fehlbedienung bei Produktübernahme- und Abfüllvorgängen
 - 13.5.1.2.6 Ausfall von PLT-Einrichtungen
 - 13.5.1.2.7 Ausfall von Energien und Medien
 - 13.5.1.2.8 Mitarbeitergefährdung — Maßnahmen zum Personenschutz
 - 13.5.1.2.8.1 Schutz der Mess- und Prozessleitwarten sowie Bedienstände
 - 13.5.1.2.8.2 Nottelefone, Durchsageanlagen, andere Kommunikationssysteme
 - 13.5.1.2.8.3 Flucht- und Rettungswege, Treffpunkte, Sammelplätze
 - 13.5.1.2.8.4 Gaswarneinrichtungen, Anlagenalarme
 - 13.5.1.2.8.5 Sicherheitsbeleuchtung
 - 13.5.1.2.8.6 Allein- / Einzelarbeitsplatzüberwachung
 - 13.5.1.2.8.7 Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen
 - 13.5.1.3 Prozess- und apparatebezogene Gefahrenquellen
- 13.5.2 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen



13.5.2.1	Nachbaranlagen	
13.5.2.2	Verkehrsanlagen	
13.5.2.3	Naturbedingte Einwirkungen	
13.5.2.3.1.	Erdbeben und Erdabsenkungen	
13.5.2.3.2.	Hochwasser	
13.5.2.4	Einwirkungen Dritter	
13.6	Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen	
13.6.1	Luftpfad	
13.6.1.1	Freisetzung von Formalin	
13.6.1.2	Freisetzung von Isopropanol	
13.6.1.3	Auswirkungen von vernünftigerweise auszuschließenden Störungen	
13.6.1.4	Abschließende Bemerkung	
13.6.2	Wasserpfad	
Anhang	Tabellen zu den Ausbreitungsrechnungen	
13.7	Anhang	
13.7.1	Übersichtsplan CHEMPARK (siehe Kapitel 12)	
13.7.2	Fließbilder (siehe Kapitel 12)	
13.7.3	Aufstellungspläne (siehe Kapitel 12)	
13.7.4	Ex-Zonen-Pläne (siehe Kapitel 12)	
13.7.5	Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Betrieb (siehe Kapitel 12)	
13.7.6	Sicherheitsdatenblätter	
-	Lucramul CO 30.....	4 Blatt



Anlage 1

Seite 11 von 14

- Baerostab LSA.....	6 Blatt
- COADIS™ BR 3.....	4 Blatt
- ETHYLAN NS 500 K.....	2 Blatt
- MAPRENAL MF 921w/85WA.....	11 Blatt
- RHODIASOLV DIB.....	4 Blatt
- Lösungsmittelnaphta (Erdöl) „Solvesso 100“ (leichte aromatische Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert).....	6 Blatt
- Formalin 37% (MeOH < 1%).....	8 Blatt
- Milchsäure techn. 80% TWG.....	6 Blatt
- BRONOPOL.....	6 Blatt
- HARNSTOFF TCH. LOSE.....	6 Blatt
- 1,2-Propylenglykol.....	6 Blatt
- Preventol CMK.....	6 Blatt
- Trilon* B flüssig.....	4 Blatt
- Ameisensäure techn. 98-100% GMP.....	7 Blatt
- Essigsäure chem. m.....	7 Blatt
- Isopropanol.....	6 Blatt
- Dimethylsulfoxid.....	6 Blatt
- Salicylsäure.....	6 Blatt
- N-Propanol.....	7 Blatt
- Tris(2-ethylhexyl)phosphat.....	4 Blatt
- Amino-2-propanol.....	4 Blatt
- 4-(1,1-Dimethylpropyl)phenol.....	9 Blatt
- Preventol O extra flüssig.....	6 Blatt
- BTA BENZOTRIAZOLE.....	3 Blatt
- Benzylalkohol rein.....	121 Blatt
- Adimoll BO.....	6 Blatt
- Monoethylenglykol.....	7 Blatt



- Hexylenglykol	6 Blatt	<u>Anlage 1</u>
- Propylenglykolmonomethylether IBC	6 Blatt	Seite 12 von 14

Ordner 3 von 3

- 1,4-Butandiol zur Synthese	4 Blatt
- Preventol GDA 50	9 Blatt
- Diethylenglykol	6 Blatt
- 52557; DEXAN 231 Butylglykol	3 Blatt
- Diethylenglykolmonomethylether technisch	4 Blatt
- Diethylenglykolmonoethylether	9 Blatt
- Triethylenglykol $\geq 98 \%$, zur Synthese	5 Blatt
- Butyldiglykol	68 Blatt
- Tetraethylenglykol	3 Blatt
- Preventol BP	7 Blatt
- Phenoxyethanol	7 Blatt
- N,N-Dimethylacetamid	9 Blatt
- Natriumdimethyldithiocarbamat	2 Blatt
- 2,6-Di-tert.-butyl-4-methylphenol	4 Blatt
- Preventol On Extra	7 Blatt
- EDTA Dinatriumsalzdihydrat $\geq 99 \%$, p.a., ACS	5 Blatt
- Metasol TK-100	6 Blatt
- Diuron tech. Schuppen	7 Blatt
- Natriumcarbonat GMP	6 Blatt
- 2,3-Butandiol Rotichrom® GC	3 Blatt
- Dazomet	4 Blatt
- Rewopol SBDO 75	8 Blatt
- Pottasche calc.gem. 98-100%	5 Blatt
- N-Methylpyrrolidon	7 Blatt



Anlage 1

Seite 13 von 14

- Kalilauge.....	3 Blatt
- Lithiumhydroxid Standart.....	7 Blatt
- Natriumhydroxid.....	6 Blatt
- Zinkoxid.....	2 Blatt
- Xylol-Isomerengemisch für die Histologie.....	4 Blatt
- Kaolin reinst Ph. Eur.....	3 Blatt
- BIT Paste.....	6 Blatt
- Kupfer-II-Nitrat-Lösung.....	6 Blatt
- Zinkoxid transparent.....	29 Blatt
- Preventol PT-Na.....	6 Blatt
- Propylenglykol-1-butylether.....	9 Blatt
- Citronensäure-Lösung 50% E330.....	7 Blatt
- 1,3-Bis(hydroxymethyl)-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-di	3 Blatt
- Didecyldimethylammoniumchlorid.....	9 Blatt
- Natriumchlorid.....	4 Blatt
- Natriumhydrosulfit konz.	7 Blatt
- Preventol RI 50.....	7 Blatt
- Luvotix R.....	2 Blatt
- Rizinusöl.....	5 Blatt
- Pine Oil 70.....	3 Blatt
- Gummi Arabicum.....	5 Blatt
- AntaroX B/500.....	4 Blatt
- Neuburger Kieselerde.....	5 Blatt
- 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid.....	7 Blatt
- Preventol BCM.....	6 Blatt
- Genagen 4296.....	7 Blatt
- Preventol CMK NA.....	7 Blatt
- Dow Tripropylene Glycol, Acrylate Grade.....	1 Blatt



- Dipropylenglykol.....	7 Blatt
- Texanol.....	6 Blatt
- PEG 200.....	6 Blatt
- Polypropylenglykol 400.....	5 Blatt
- Dowanol TM TPM Glycol Ether.....	5 Blatt
- Rhodacal 70/B.....	9 Blatt
- Kathon 893 F.....	7 Blatt
- Kathon TM 893T Biocide.....	7 Blatt
- Diisononylphtalat.....	3 Blatt
- Tolyltriazol.....	6 Blatt
- 1-(2-Butoxy-1-methylethoxy)propan-2-ol.....	4 Blatt
- Paraformaldehyd N-Granulat.....	6 Blatt
- Dipropylenglykolmethylether DPM.....	7 Blatt
- Tektamer 38.....	7 Blatt
- Bayhibit AM.....	6 Blatt
- Preventol A 16.....	6 Blatt
- Preventol HS 75.....	6 Blatt
- Deltamethrin.....	10 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0124/13/4.1.18**

Anlage 2
Seite 1 von 12

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die



Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschimmissionen

Während der Nachtzeit von 22.00 – 06.00 Uhr ist kein Lkw-Verkehr gestattet.

2.2 Die von dieser Genehmigung erfasste wesentliche Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.



2.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Anlage 2

Seite 3 von 12

Die in der Betriebseinheit 4 anfallenden Abluftströme EL 1.4, EL 2.4 und EL 3.4 werden final der Thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) R 69 (BE 10 des Preventolbetriebes) zugeführt (**Quelle AL 1**).

Hinweise

Die in Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0211/12/0401R1 vom 15.06.15 aufgeführten Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung 2.2 gelten wie folgt unverändert fort:

2.2

Im Abgas der Quelle AL 1 der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Thermische Abgasreinigungsanlage R 69 (BE 10) dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.

Diese Emissionsgrenzwerte gelten für den Betriebszustand ohne Schiffsbefüllung am Rheinanleger R 29, bei dem nitrobenzolhaltige Abluft anfällt, die der in Rede stehenden Thermischen Abgasreinigungsanlage R 69 zugeführt wird.

Für den Betriebszustand mit Schiffsbefüllung am Rheinanleger R 29 gelten die in der Ordnungsverfügung 2310-G26/89-Bu/Hu vom 03.04.1989 des damaligen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld (Bestandteil dieser Antragsunterlagen) für die Thermische Abgasreinigungsanlage (TAR) R 69 (BE 10 des Preventol-Betriebes; Quelle AL 1) folgend angegebenen Emissionskonzentrationswerte unverändert fort

Kohlenmonoxid (CO) (gasf.) : 100 mg/m^3

Stickstoffoxide (NO_x),
angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2) : 300 mg/m^3

Ebenfalls gilt unverändert weiter fort, die nachfolgend angeführte emissionsbegrenzende Anforderung der oben angeführten Ordnungsverfügung 2310-G26/89-Bu/Hu vom



03.04.1989:

Anlage 2

Seite 4 von 12

Amine (gasf.) : 1 mg/m³

Insbesondere auf die in o.a. Ordnungsverfügung aufgeführten und unverändert fortgeltenden Nebenbestimmungen zu Verweilzeit der Abgase in der TAR und die Abgastemperatur am Ende der Brennkammer wird hingewiesen.

Nebenbestimmungen

- 2.3.1 Die in o.a. Ordnungsverfügung 2310-G26/89-Bu/Hu vom 03.04.1989 festgelegten emissionsbegrenzenden Anforderungen für organische Verbindungen, angegeben als org. gebundener Kohlenstoff (org. C), Chlorwasserstoff (HCl) (gasf.) sowie Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub werden wie folgt neu festgesetzt, d.h. reduziert (**Quelle AL 1**; TAR R69):

Organische Verbindungen,
angegeben als org. gebundener
Kohlenstoff (org. C): : 5 mg/m³

Chlorwasserstoff (HCl) (gasf.) : 10 mg/m³

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub : 5 mg/m³

[Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC)]

- 2.3.2 Im Abgas der **Quelle AL 1** (TAR R 69) darf der nachstehend genannte luftverunreinigende Stoff die nachfolgend festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Formaldehyd : 5 mg/m³

[Vollzugsempfehlung Formaldehyd]



- 2.3.3 Die nachfolgend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgas der **Quelle AL1** nicht überschreiten:

Dimethylacetamid (Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft) : 1 mg/m³
Methylpyrrolidon (Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft) : 1 mg/m³
Carbendazim (Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft) : 0,05 mg/m³

- 2.3.4 Die Emissionen der gereinigten Abluft im Abgas der **Quelle AL 2** (Wäscher) dürfen für die staubförmigen luftverunreinigenden Stoffe die nachfolgend festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub 5 mg/m³

[Nr. 5.4.4.2 TA Luft 2002]

- 2.4 Die Massenkonzentration der in den Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.4 dieses Bescheides genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 2.5 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.2 des Bescheides 53.01-100-53.0211/12/0401R1 vom 15.06.2015 und der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.4 dieses Bescheides festgelegten/aufgeführten Emissionsbegrenzungen (s. o.a. Hinweise) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach



Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.2 des Bescheides 53.01-100-53.0211/12/0401R1 vom 15.06.2015 und der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.4 dieses Bescheides festgelegten/aufgeführten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.6 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 2.5 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

2.7 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.5 dieses Bescheides gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



2.8 Beim Ausfall der Thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR; BE 10) sind alle vorgeschalteten abgasverursachenden Vorgänge unverzüglich abzufahren. Es sei denn es ist abzusehen, dass die TAR innerhalb der Abfahrzeiten der angeschlossenen Anlagen/Betriebe wieder ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt werden kann.

2.9 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.9.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.9.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte



Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen. Bestehende Flanschverbindungen können bis zu ihrem Ersatz weiter verwendet werden. Eine Bestandsaufnahme kann bei bestehenden Flanschverbindungen entfallen.

2.9.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

2.9.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.9.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3. Anlagensicherheit

3.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH, im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden



Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 9 von 12

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

- 3.2 Laut Protokoll zum Gutachten Nr. 1449.4.1.18 vom 11.03.2016 des LANUV ist für das Innere des Rühr-/Reaktionsbehälters 21RA001 die Zone 1 bzw. 21 festgelegt worden. Diese Angabe fehlt in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV (s. Ordner 2, Kap. 13.5.1.2.1.1, S. 13.5-3). In der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist diese Angabe zu korrigieren.
- 3.3 Laut Protokoll zum Gutachten Nr. 1449.4.1.18 vom 11.03.2016 des LANUV handelt es sich bei dem Eintrag „Z“ bei der PLT-Stelle L0039 bzw. „Z-“, bei der PLT-Stelle T0055 in der Spalte „Klassifizierung“ (s. Ordner 2, Kap. 13.4.2.1.2, S. 13.4-15 und 13.4-16) um einen redaktionellen Fehler. Richtigerweise müsste an diesen Stellen ein „H“ stehen. In der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist diese Angabe zu korrigieren.
- 3.4 Laut Protokoll zum Gutachten Nr. 1449.4.1.18 vom 11.03.2016 des LANUV sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV einige der genannten rechtlichen Grundlagen, wie z.B.



TRbF oder 11. GPSGV (s. Ordner 2, Kap. 13.5.1.2.1, S. 13.5-1 und 13.5-2) nicht mehr aktuell. Der Sicherheitsbericht ist in der nächsten Fortschreibung entsprechend zu aktualisieren.

Anlage 2

Seite 10 von 12

4. Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAwS NRW ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorzulegen.
- 4.3 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan muss für Mitarbeiter jederzeit an leicht zugänglicher Stelle eingesehen werden können. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6), ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen



Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

- 4.4 Die im Kellergeschoss des Gebäudes R20 befindliche Sammelgrube, die im Außenbereich von Gebäude befindliche Abwassergrube R19, sowie der Auffangraum zur BKW-Verladung R13 sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 (WassGefAnIV) einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.
- 4.5 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWs NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

5. Wasserwirtschaft



- 5.1 Das Abwasser des Gesamtablaufs des Preventol-Betriebes ist mindestens 2-mal jährlich auf die Parameter AOX und 4-Chlor-m-Kresol (Flussgebietsspezifischer Schadstoff nach Oberflächengewässerverordnung – OgewV) sowie 1-mal jährlich auf Diuron (Prioritärer Stoff) nach jeweiliger An- bzw. Verwendung der Stoffe zu untersuchen.

Anlage 2

Seite 12 von 12

Die Untersuchungsergebnisse sind mir jeweils unaufgefordert per mail (industriabwasser@brd.nrw.de) vorzulegen. Soweit in Genehmigungen zu weiteren Teilanlagen des Preventol-Betriebes Untersuchungen des Gesamtablaufs gefordert werden und das Abwasser daraufhin auf den hier genannten Parameterumfang untersucht wird, gilt die Anforderung als erfüllt.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Anfallende flüssige Rückstände sind, sofern möglich, wieder in den Produktionsprozess zurückzuführen. Dies gilt insbesondere für Spülflüssigkeiten aus den Rühr-/Reaktionsbehältern (21RA001, 21RA002, 21RA003 und 21RA004) und aus dem Bereich der Abschuppung (48WA001, 48HF001).
- 6.2 In den Antragsunterlagen wird der Abfallentsorgungsweg über die Rückstandsverbrennungsanlagen der Fa. CURRENTA GmbH & Co. OHG in Leverkusen-Bürrig und Dormagen dargelegt. Der Wechsel des im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) anzuzeigen (s. § 12 Abs. 2c BImSchG).



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0124/13/4.1.18**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Gewässerschutz

2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWs NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft -



und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.
- 3.2 Es bleibt insbesondere vorbehalten, für flussgebietsspezifische Schadstoffe, für prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, für die entsprechend der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OgewV -) Umweltqualitätsnormen festgesetzt wurden, weitere Anforderungen an die Untersuchung, Vermeidung oder Behandlung des Abwassers auf diese Stoffe zu stellen.